

Ordnung für das Institut für Katholische Theologie

1. Rechtsstellung

Das Institut für Katholische Theologie (IKTh) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereiches 02 Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel.

2. Aufgaben

Der Aufgabenbereich des IKTh umfasst:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Faches Katholische Theologie in Forschung und Lehre,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Förderung der Internationalisierung,
- Förderung der Interdisziplinarität innerhalb des Faches und darüber hinaus,
- Wissenstransfer,
- Fort- und Weiterbildung und
- Evaluation und Weiterentwicklung des theologischen Lehrangebots.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts sind:

- die Professorinnen und Professoren für die Fachgebiete
 - o Biblische Theologie mit Schwerpunkt Altes Testament
 - o Systematische Theologie
 - o Religionspädagogik mit Schwerpunkt Fachdidaktik des Religionsunterrichts

- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die dem Institut zugeordnet sind
- die wissenschaftlichen und pädagogischen Mitarbeiter/innen der zugeordneten Fachgebiete (incl. Drittmittelprojekte)
- die Doktorand/innen der zugeordneten Fachgebiete
- die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, die dort länger als drei Monate beschäftigt sind
- auf schriftlichen Antrag Studierende, die dem Institut besonders verbunden sind. Über eine Aufnahme als Institutsmitglied entscheidet das Direktorium.
- die administrativ-technischen Mitarbeiter/innen der zugeordneten Fachgebiete

4. Institutskonferenz

4.1 Die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Universität, die Professor/innen, Doktorand/innen und Studierenden der Fachgebiete des Instituts bilden die Institutskonferenz.

4.2 Die am Institut tätigen Angehörigen der Universität, etwa Lehrenden, die nicht Mitglieder der Universität sind, nehmen in beratender Funktion an den Institutskonferenzen teil.

4.3 Eine Institutskonferenz findet mindestens einmal im Semester statt. Sitzungen der Institutskonferenzen werden von dem/der geschäftsführenden Direktor/in einberufen und geleitet. Sitzungen werden auch einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Institutsmitglieder beantragt wird. Die Versammlung hat beratende Funktion und spricht Empfehlungen aus. Auf der Versammlung berichtet der/die geschäftsführende Direktor/in über die geleistete Arbeit und über geplante Vorhaben. Er/Sie legt Vorschläge der Versammlung dem Direktorium zur weiteren Bearbeitung vor.

5. Direktorium

5.1 Dem Direktorium gehören als stimmberechtigte *Mitglieder* des Instituts an:

- a. die Professorinnen und Professoren der dem Institut zugeordneten Fachgebiete
- b. zwei Bedienstete aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen bzw. der pädagogischen Mitarbeiter/innen
- c. zwei Vertreter/innen der Studierenden
- d. ein/e administrativ-technische/r Mitarbeiter/in

Um die professorale Mehrheit zu gewährleisten, werden die Stimmen der Professor/innen doppelt gezählt, alle anderen Mitglieder im Direktorium haben eine einfache Stimme.

Die Wahlen für das Institutsdirektorium finden im Rahmen der Institutskonferenz statt. Die Bediensteten nach 5b) u. d) werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die dem Institut angehören. Die studentischen Mitglieder werden vom Fachschaftsrat entsandt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Studienjahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder (außer den Professorinnen und Professoren) beträgt zwei Jahre. Die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch Beschluss der entsendenden Statusgruppe festzulegen.

5.2 *Sitzungen* des Direktoriums werden mindestens einmal im Studienjahr oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen der Mitglieder des Direktoriums von dem/der geschäftsführenden Direktor/in einberufen und geleitet. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die professorale Mehrheit muss dabei gewährleistet sein.

5.3 *Aufgaben* des Direktoriums: Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu seinen Aufgaben gehören außerdem:

- Wahl des/der geschäftsführenden Direktors/Direktorin
- Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes

- Entscheidung über den Einsatz der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel
- Koordination des Lehrangebots (Beratungen über die Studien- und Prüfungsordnungen, Vorschläge für das Lehrangebot)
- Außendarstellung des Instituts
- Vorschläge für den Einsatz von Personal und Ressourcen

6. Geschäftsführung

6.1 Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren eine/n geschäftsführende/n Direktor/in und eine/n Vertreter/in für die Amtszeit von 1-3 Jahren.

6.2 Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch Beschluss festzulegen.

6.3 Der /die geschäftsführende Direktor/in vertritt das Institut nach außen. Er/sie bereitet Entscheidungen des Direktoriums vor und sorgt für die Ausführungen der Beschlüsse.

6.4 Ergänzend findet die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel (GO-UK) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Kassel, den 21. Februar 2017



Prof. Dr. Ilse Müllner
(geschäftsführende Direktorin des IKTh)